

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGrn. IV a, IV b und
V a Fallgruppe 1 des Teils II E; TVG § 4 Abs. 1
Satz 1 und § 4 Abs. 5; hess. Gesetz über die Auf-
lösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hes-
sen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des
Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft
vom 26.4.1974 § 2 und § 3 (Gartenbauberater bei
hessischem Landwirtschaftsamt)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 113/75

Urteil des BAG vom 28. Januar 1976 LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 113/75

8 Sa 793/74 Frankfurt am Main

Verkündet am
28. Januar 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Richard und Schaible für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. November 1974 - 8 Sa 793/74 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

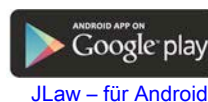
Der Kläger besuchte nach seiner Ausbildung zum Gärtnergehilfen und einer zweijährigen praktischen Tätigkeit als Baumschul- und Obstbaugehilfe vier Semester die Höhere Gartenbauschule in O , wo er im Jahre 1955 die Erste Staatsprüfung als Gartenbautechniker und nach weiterer praktischer Tätigkeit im Jahre 1959 die Zweite Staatsprüfung ablegte, mit der er zugleich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich geprüfter Gartenbauinspektor" erwarb. Am 1. November 1958 trat der Kläger in die Dienste der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau, für die er mit Dienstsitz in M als Obst- und Gartenbaufachberater mit Vergütung zuletzt nach der VergGr. IV b TO.A/BAT tätig war. Nach Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau und Übernahme ihrer Aufgaben durch das beklagte Land wurde der Kläger am 1. Januar 1970 auch seinerseits in den Dienst des beklagten Landes übernommen und dem Landwirtschaftsamt D zugewiesen. Dort ist der Kläger seit 1. April 1970 als betriebswirtschaftlicher Berater für Obst- und Gartenbau tätig. Als solcher hat er in den Landkreisen D , B , E , D , G und O rund 9700 Betriebe zu betreuen. Seit dem 1. Juli 1972 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. IV a BAT.

Dem Kläger sind folgende Aufgaben übertragen, die seine überwiegende Arbeitszeit in Anspruch nehmen: Im Rahmen von Anträgen auf Bewilligung staatlicher Förderungsmaßnahmen hat er investitionswillige Obst- und Gartenbaubetriebe zu besichtigen, deren produktionstechnische und finanzielle Betriebsdaten aufzunehmen und für das jeweilige in Aussicht genommene Investitionsvorhaben einen Entwicklungsplan zu erarbeiten. Die in Betracht kommenden staatlichen Förderungsmaßnahmen umfassen Zinszuschüsse für ein Darlehen sowie Zuschüsse zu Umstellungen des Betriebszweckes auf neue Produktionsschwerpunkte, auch Aus- und Umsiedlungen. Dementsprechend ist der Schwierigkeits-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

grad der Aufgaben des Klägers unterschiedlich hoch. Anhand des Entwicklungs- und Finanzierungsplanes erarbeitet er jeweils einen Vorschlag, der dahin geht, die beantragte Förderungsmaßnahme zu bewilligen oder abzulehnen. Abgesehen von seinen zuvor aufgezeigten Aufgaben berät der Kläger die geförderten Betriebe auch noch im Hinblick auf Folgemaßnahmen und bestimmte Einzelmaßnahmen wie z.B. die Errichtung von Heiz-, Wasserversorgungs- und Klimaanlage sowie die Erweiterung von Gewächshäusern.

In der Zeit vom 1. April 1970 bis 31. Dezember 1971 hat der Kläger 57 Betriebsentwicklungspläne erstellt, von denen 20 Siedlungs-, Althofsanierungs- und Konsolidierungsanträge 34 Zinsverbilligungsanträge und 3 Zinsverbilligungsanträge bei Abfindung weichender Erben betrafen. Daraufhin wurden - mit Ausnahme der drei zuletzt genannten Anträge - 2.371.000,-- DM an zinsverbilligten Darlehen, 828.794,-- DM an weiteren Darlehen und 2.481.234,-- DM an öffentlichen Mitteln bewilligt.

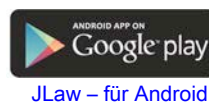
Unter den Parteien besteht Einigkeit darüber, daß der Kläger im Umfange von 18 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit der Erstellung von Betriebsumstellungs- und Entwicklungsplänen beschäftigt wird, die den Erfordernissen der VergGr. IV a BAT entsprechen.

Nachdem der Kläger unter dem 10. November 1968 seine Höhergruppierung nach der VergGr. IV a und unter dem 9. November 1970 nach der VergGr. III BAT schriftlich geltend gemacht hatte, hat er mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1968 Vergütung nach der VergGr. IV a und ab 1. Mai 1970 nach der VergGr. III BAT zu zahlen und die jeweils fällig werdenden Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Der Kläger hat dazu vorgetragen, schon seit dem Jahre 1965 seien bei ihm die tariflichen Erfordernisse für eine Höhergruppierung nach der VergGr. IV a BAT erfüllt, da er überwiegend schwierige und umfassende Betriebsumstellungen und Neuansiedlungen zu bearbeiten gehabt habe, wobei auch landesplanerische und Raumordnungsgesichtspunkte zu beachten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gewesen seien. Seine jetzige Tätigkeit hebe sich darüber hinaus auch noch durch ein besonders hohes Maß an Selbstständigkeit und Verantwortung aus der VergGr. IV a BAT heraus, so daß er zumindest ab 1. Mai 1970 auch die Merkmale der VergGr. III BAT erfülle. Im übrigen sei entscheidend, daß bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit die qualifizierenden Merkmale nicht überwiegend erfüllt zu werden brauchten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klage sei deswegen nicht begründet, weil der Kläger die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale für Gartenbauangestellte der VergGr. IV a BAT nicht überwiegend erfülle. Es reiche nicht aus, wenn 18 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit Tätigkeiten dieser Art ausgefüllt seien. Die allgemeine Beratungstätigkeit des Klägers entspreche ohnehin nur den Merkmalen der VergGr. IV b BAT.

Das Arbeitsgericht hat die Verpflichtung des beklagten Landes festgestellt, an den Kläger ab 1. Mai 1970 unter Verzinsungspflicht Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen, im übrigen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 22.498,-- DM festgesetzt. Gegen das arbeitsgerichtliche Urteil legte nur das beklagte Land Berufung ein. Da inzwischen dem Kläger ab 1. Juli 1972 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT gewährt wird, hat der Kläger gegenüber dem Landesarbeitsgericht nur noch die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn für den Zeitraum vom 1. Mai 1970 bis 30. Juni 1972 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, den Streitwert dem ermäßigten Streitgegenstand entsprechend neu auf 4.389,-- DM festgesetzt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag gegenüber der noch streitbefangenen restlichen Klageforderung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, denn für den allein noch streitbefangenen Zeitraum vom 1. Mai 1970 bis 30. Juni 1972 steht dem Kläger die ihm vom Landesarbeitsgericht zuerkannte Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien der BAT nebst seiner Anlage 1 a bis zu seinem Außerkrafttreten infolge Kündigung am 31. Dezember 1969 normativ gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten und nach diesem Zeitpunkt dessen Normen gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten haben. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht auch darauf hin, daß der Kläger die noch streitbefangene Klageforderung am 10. November 1968 gemäß § 70 Abs. 1 BAT nicht gegenüber seinem jetzigen Dienstherrn sondern gegenüber der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau geltend gemacht hat. Dies ist jedoch deswegen unschädlich, weil das beklagte Land Rechtsnachfolger der früher im beklagten Lande bestehenden, rechtlich selbständigen Land- und Forstwirtschaftskammern geworden ist (vgl. §§ 2, 3 des hess. Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26.4.1974 - GVBl. S. 227).

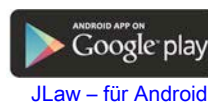
Obwohl seine Ausführungen dazu nicht ganz widerspruchsfrei und eindeutig sind, ist doch anzunehmen, daß das Landesarbeitsgericht beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen und demgemäß alle seine Aufgaben zusammengefaßt rechtlich bewertet hat. Dafür sprechen der Hinweis des Landesarbeitsgerichts an die Parteien im Sitzungsprotokoll vom 29. November 1974 (Bl. 226 R. der Vorakten), wonach beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Betracht komme, der andernfalls keinen Sinne hätte, sowie der Umstand, daß das Landesarbeitsgericht die beiden großen Aufgabenkomplexe des Klägers, nämlich einmal die Erstellung der Betriebsumstellungs- und Entwicklungspläne, aber auch seine sonstige Berater-tätigkeit im einzelnen im Hinblick auf die Erfüllung der

Hinweis: Auch Teil der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

tariflichen Tätigkeitsmerkmale überprüft hat. Für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit durch das Landesarbeitsgericht spricht weiter, daß das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen von diesem in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit in einem bestimmten Sinne verwendeten Begriff mehrfach ausdrücklich spricht und auch schon das Arbeitsgericht eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen hatte.

Das Landesarbeitsgericht begründet auch die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit rechtsfehlerfrei und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung mit den Verwaltungsvorschriften für das Aufgabengebiet des Klägers, der behördlichen Übung, dem - gerade hier augenfälligen - engen Zusammenhang der dem Kläger übertragenen Aufgaben sowie damit, daß diese Aufgaben in ihrer Breite und Gesamtheit dem Kläger zur Erledigung im gesamten hessischen Raum südlich des Mains übertragen worden sind (vgl. die Urteile des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 -, „demnächst“ AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT, 22. Oktober 1975 - 4 AZR 501/74 -, „demnächst“ AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 KnAT, 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, „demnächst“ AP Nr. 12 zu § 23 a BAT und 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, „demnächst“ AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 84, 82 und 77 zu §§ 22, 23 BAT, letztere Entscheidung auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Weiterhin hat das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt, daß - entgegen der Auffassung des beklagten Landes - bei der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale ihrerseits nicht überwiegend erfüllt zu werden brauchen (vgl. auch dazu die Urteile des Senats vom 22. Oktober 1975 - 4 AZR 501/74 -, „demnächst“ AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 KnAT und 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, „demnächst“ AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 70 und 77 zu §§ 22, 23 BAT,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

letztere Entscheidung auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Auch die weiteren von der Revision hierzu erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Dabei verkennt das beklagte Land, daß es im Beurteilungsspielraum des sachnäheren Landesarbeitsgerichts stand, ob es die Tätigkeit des Klägers als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit betrachtete und demgemäß tarifrechtlich einheitlich würdigte oder Teiltätigkeiten im Sinne der Ausführungen des Senats in seiner Entscheidung AP Nr. 97 zu § 3 TOA annahm, wie es dem Vortrag des beklagten Landes entspricht (vgl. auch hierzu die Urteile des Senats vom 10. Dezember 1975 - 4 AZR 41/75 -, „demnächst“ AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT, 22. Oktober 1975 - 4 AZR 501/74 -, „demnächst“ AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 KnAT sowie 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 - „demnächst“ AP Nr. 12 zu § 23 a BAT).

Das beklagte Land kann aber auch nicht erfolgreich einwenden, die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit scheitere vorliegend daran, daß die Aufgaben des Klägers unter Protokollnotizen verschiedener tariflicher Fallgruppen zu subsumieren seien. Zwar ist es zutreffend, daß die Tätigkeitsmerkmale der verschiedenen für Gartenbauangestellte in Betracht kommenden tariflichen Vergütungsgruppen des hier zur Anwendung gelangenden Teiles II E der Anlage 1 a zum BAT neben dem allgemein gefaßten Wortlaut der jeweiligen Fallgruppe 1 dazu regelmäßig auch Hinweise auf Protokollnotizen enthalten, die selbst tariflichen Charakter haben. So sind nach der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. September 1969 zu vergüten

"Gartenbau...angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 herausheben.

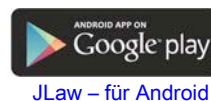
(hierzu Protokollnotizen Nrn. 1,2,3,4,6 und 12)",

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

wobei die in Bezug genommene Protokollnotiz Nr. 12 lautet:

"Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen 1 und 3 sind z.B.:

- h) Ausarbeiten von Voranschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb auf Grund eines Betriebsumstellungs- oder Entwicklungsplanes".

Entsprechend lautet die Fallgruppe 1 der nächstniedrigeren VergGr. IV b

"Gartenbau...angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1 herausheben (hierzu Protokollnotizen Nrn. 1,2,3,4,6 und 13)"

und die Fallgruppe 1 der VergGr. V a

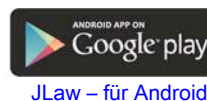
"Gartenbau...angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit (hierzu Protokollnotizen Nrn. 1,2,3,4,6 und 14)".

Hierbei verkennt das beklagte Land, daß ausweislich des zuvor dargestellten eindeutigen Tarifwortlautes sowie der Tarifsystematik, aber auch nach dem Sinn und Zweck, den die Tarifvertragsparteien damit verbinden, die jeweils in Bezug genommenen Protokollnotizen gerade keine eigenwertigen und speziellen Fallgruppen mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen darstellen. Vielmehr sollen diese Protokollnotizen ersichtlich, wie auch das Landesarbeitsgericht richtig angenommen hat, nur im Sinne einer authentischen Interpretation der jeweiligen allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale durch die Tarifvertragsparteien klarstellen, daß bei Erfüllung der Erfordernisse der Protokollnotizen die entsprechenden allgemeinen tariflichen Voraussetzungen als gegeben anzusehen und deswegen nicht mehr gesondert durch die Gerichte zu prüfen sind. Damit stehen diese Protokollnotizen der Möglichkeit, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen, jedenfalls nicht im Wege.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Etwas anderes könnte, woran das beklagte Land auch offensichtlich bei seiner diesbezüglichen Einwendung denkt, allenfalls dann gelten, wenn es für bestimmte Einzelaufgaben des Klägers, etwa die Aufstellung der Betriebsstellungs- und Entwicklungspläne, spezielle tarifliche Fallgruppen gäbe, was jedoch gerade nicht der Fall ist.

Da die Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen V a, IV b und IV a BAT für Gartenbauangestellte durch jeweils weitere Heraushebungen aufeinander aufbauen, hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung zunächst geprüft, ob und warum der Kläger die Merkmale der jeweils ersten Fallgruppe der VergGruppen V a und IV b BAT erfüllt (vgl. Urteile des Senats vom 18. November 1975 - 4 AZR 595/74 -, „demnächst“ AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT und 4 AZR 493/74 -, „demnächst“ AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT, sowie vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, „demnächst“ AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an AP Nr. 79 und 77 zu §§ 22, 23 BAT, letztere Entscheidung auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Dabei hat das Landesarbeitsgericht freilich übersehen, daß schon in den Merkmalen der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 neben der dort vorgesehenen Abschlußprüfung ein sechssemestriges Fachschulbesuch gefordert wird, während der Kläger die Fachschule in O unstreitig nur vier Semester besucht hat. Dieser Umstand beeinträchtigt die Klageforderung jedoch nicht, da die einschlägige Protokollnotiz Nr. 3 b eine entsprechende Gleichstellung vorsieht. Hingegen hat das Landesarbeitsgericht, insoweit an den entsprechenden unstreitigen Parteivortrag anknüpfend, im einzelnen zutreffend begründet, daß und warum beim Kläger die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 erfüllt sind.

Bei der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 wird darüber hinaus noch gefordert, daß sich die Tätigkeit des Gartenbauangestellten

"durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit"

- 10 -



- 10 -

aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 heraushebt, wobei die Tätigkeitsmerkmale hier auch noch, worauf das Landesarbeitsgericht nicht näher eingeht, eine "langjährige praktische Erfahrung" verlangen, über die der Kläger jedoch offensichtlich deswegen verfügt, weil er seit 1958 durchgehend als Gartenbauberater tätig ist. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht zutreffend deswegen die zuvor zitierten allgemeinen Steigerungsmerkmale beim Kläger als gegeben angesehen, weil er die Erfordernisse der Protokollnotiz Nr. 12 lit. h) erfüllt, wonach

"Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen 1 und 3 z.B. sind:

Ausarbeiten von Vorschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb auf Grund eines Betriebsumstellungs- oder Entwicklungsplanes".

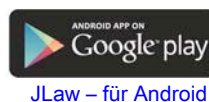
Dabei hat das Landesarbeitsgericht mit Recht eine Überprüfung der aufgezeigten allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale unterlassen, weil der Kläger unstreitig die Erfordernisse der Protokollnotiz mit seinen Aufgaben auf dem Gebiete der Betriebsumstellungs- und Entwicklungspläne in rechtlich ausreichendem Ausmaße erfüllt. Sind nämlich - wie vorliegend - allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen konkrete Beispiele angefügt, so sind die entsprechenden allgemeinen tariflichen Erfordernisse als erfüllt anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine in den betreffenden Beispielen genannte Tätigkeit auszuüben hat (vgl. BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, auch die Urteile des Senats vom 24. April 1974 - 4 AZR 267/73 -, [demnächst_ AP Nr. 2 zu § 58 TV AL II und 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 -, [demnächst_ AP Nr. 23 zu § 59 HGB).

Demgegenüber kann die Revision ebenfalls nicht erfolgreich einwenden, daß der Kläger bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nur zu 18 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit entsprechenden Aufgaben befaßt worden ist.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wie schon ausgeführt wurde, brauchen nämlich bei aufeinander aufbauenden Fallgruppen die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der höheren Fallgruppen nicht ihrerseits überwiegend erfüllt zu werden. Es reicht vielmehr aus, wenn diese in nicht unerheblichem Ausmaße erfüllt werden (vgl. BAG AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), was vorliegend ohne weiteres anzunehmen ist.

Ersichtlich wäre das Landesarbeitsgericht im übrigen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise auch dann zum gleichen Ergebnis gekommen, wenn es unter Ausklammerung der allgemeinen Beratertätigkeit nur die Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete der Erstellung der Betriebsumstellungs- und Entwicklungspläne als überwiegend ausübende Tätigkeit nach Maßgabe der §§ 22, 23 BAT rechtlich gewürdigt hätte, wozu es nach dem Inhalt seiner Entscheidungsgründe offenbar zunächst geneigt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Richard

Schaible

